



Brüssel, den 16. September 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0265 (NLE)**

13217/14
ADD 18

ACP 145
WTO 244
COAFR 248
RELEX 743

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 576 final - ANNEX 8
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 576 final - ANNEX 8.

Anl.: COM(2014) 576 final - ANNEX 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 576 final

ANNEX 8

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN LÄNDERN, DIE EINE ZOLLUNION MIT DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERICHTET HABEN

Die Vertragspartei Europäische Union weist darauf hin, dass die Staaten, die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben, verpflichtet sind, ihre jeweiligen Handelsregelungen an diejenige der Europäischen Union anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, die mit der Europäischen Union ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben.

In diesem Zusammenhang fordert die Europäische Union die Vertragspartei Westafrika auf, sobald wie möglich Verhandlungen mit jenen Ländern aufzunehmen,

- a) die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht den Zollzugeständnissen aufgrund dieses Abkommens unterliegen,

um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone abzuschließen.

Die Vertragspartei Westafrika nimmt dies zur Kenntnis und notifiziert der Vertragspartei Europäische Union, dass sie bei der Prüfung des Gesuchs der Europäischen Union bezüglich der Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den betroffenen Ländern mit der gebotenen Eile und Sorgfalt vorgehen wird.